

Vertragsgrundlagen

Vers.-Summe	1 Mio. €	Abschlussvoraussetzung für Berufs-, Privat- und Berufs-, sowie Kompakt-Rechtsschutz Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen dürfen aus einer selbstständigen Tätigkeit nicht mehr als 50.000 € Gesamtjahresumsatz erzielen. Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit besteht kein Versicherungsschutz. Ausnahme im Kompakt-Rechtsschutz: Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer von Motorfahrzeugen besteht Versicherungsschutz.
Strafkaution	darlehensweise 200.000 € zusätzlich zur Vers.-Summe;	
Geltungsbereich	Europa, Kanarische Inseln, Madeira, Azoren und Mittelmeeranliegerstaaten. Bei weltweiten Aufenthalten bis zu 6 Monaten besteht Versicherungsschutz bis zu 50.000 €. Für Streitigkeiten aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden, besteht Versicherungsschutz weltweit bis zu 50.000 €.	
Mindestbeitrag	beträgt grundsätzlich 10 €	

Berufs-Rechtsschutz (Einstiegsprodukt)

Versicherte Personen:
Versicherungsnehmer

Leistungsumfang

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz, mit Beratung wegen eines schriftlich vorliegenden Aufhebungsvertrages durch einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt, Kostenübernahme bis 250 €
- Beratung bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers durch einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt, Kostenübernahme bis 250 €
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz auch für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nur vorsätzlich begehren Vergehens im beruflichen Bereich, solange keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Eine gelegentliche Tätigkeit als Notar oder Gutachter oder im Rahmen einer Praxisvertretung gilt nicht als selbstständige Tätigkeit und ist versichert (Notarztstätigkeit)
- Niederlassungsklausel: bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als niedergelassener Arzt wandelt sich der Vertrag in Kompakt-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Selbstständige sonstiger Heilberufe gem. § 28 I um

Privat- und Berufs-Rechtsschutz

Versicherte Personen:

VN, Ehe-/Lebenspartner, minder- und volljährige, unverheiratete Kinder. Volljährige Kinder, solange sie noch keine erstmalig auf Dauer angelegte Berufstätigkeit mit leistungsbezogenem Entgelt ausüben.

Leistungsumfang wie Berufs-Rechtsschutz und zusätzlich folgende Leistungen

- Schadenersatz-Rechtsschutz, auch im Privatbereich
- Arbeits-Rechtsschutz, wie Berufs-Rechtsschutz und zusätzlich Versicherungsschutz bei Streitigkeiten aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, auch im Privatbereich
- Sozialgerichts-Rechtsschutz, auch im Privatbereich
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten
- Straf-Rechtsschutz, auch im Privatbereich
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, auch im Privatbereich
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Opfer-Rechtsschutz, auch bei Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift als Fußgänger
- JurLine - telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich (nicht im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit)
- Vorsorge-Versicherung für **erstmalig für VN und MVP entstehende** neue Risiken

ROLAND Kompakt-Rechtsschutz

Versicherte Personen:

Wie im Privat- und Berufs-Rechtsschutz

Versicherte Fahrzeuge:

Alle auf VN, Ehe-/Lebenspartner und Kinder zugelassenen Fahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft

Leistungsumfang, zusätzlich zum Privat- und Berufs-RS

- Schadenersatz-Rechtsschutz, auch im Verkehrsbereich
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, auch im Verkehrsbereich
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, auch im Verkehrsbereich
- Sozialgerichts-Rechtsschutz, auch im Verkehrsbereich
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, auch im Verkehrsbereich
- Straf-Rechtsschutz, auch im Verkehrsbereich
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, auch im Verkehrsbereich
- Opfer-Rechtsschutz, auch bei Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift auch als Teilnehmer am öffentlichen Verkehr
- Geltungsbereich weltweit für einen bis zu 1 Jahr dauernden Aufenthalt (Sublimit 100.000 €)